Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2926

Schriftlicher Bericht

des Vorstandes des Deutschen Bundestages

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Richterwahlausschusses

— Drucksache V/884 —

A. Bericht des Abgeordneten Ruf

Der Gesetzentwurf über die Entschädigung der Mitglieder des Richterwahlausschusses wurde durch Beschluß des Bundestages vom 14. September 1966 in der 55. Plenarsitzung an den Vorstand des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Vorstand hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 18. Januar 1968 beraten. Er ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß für die Entschädigung der Mitglieder kraft Wahl des Richterwahlausschusses eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, da das am 27. März 1968 verabschiedete Diätengesetz 1968 ebenso wie das vorangegangene Diätengesetz 1964 Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an einer einzelnen Sitzung nicht enthält. Der Vorstand konnte sich aber nicht entschließen, dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen und die hierfür vorgesehene Regelung in einem besonderen Gesetz vorzusehen. Er schlägt daher in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates lediglich eine Änderung des bisherigen § 14 des Richterwahlgesetzes vor.

Im Hinblick darauf, daß die Mitglieder kraft Amtes des Richterwahlausschusses in ihrer Eigenschaft als Landesminister grundsätzlich Entschädigung nach den Reisekostenbestimmungen ihres Landes erhalten, erschien es dem Vorstand zweckmäßig, auch die Mitglieder kraft Wahl des Richterwahlausschusses nach gesetzlichen Reisekostenbestimmungen und zwar denen des Bundes zu entschädigen. Die Reisekostenvergütung soll sich nach der Reisekostenstufe E des Bundesreisekostengesetzes richten. Damit würden die Mitglieder kraft Wahl nach der höchsten Stufe entschädigt werden. Von dieser Regelung müssen Mitglieder, die dem Bundestag angehören, für den Fall ausgenommen werden, daß der Richterwahlausschuß an einem Sitzungstag des Bundestages am gleichen Ort zusammentritt, weil die Aufwendungen dieser Mitglieder für ihre Anwesenheit am Ort der Sitzung des Bundestages bereits durch das Tagegeldpauschale und das Reisekostenpauschale nach den Vorschriften des Diätengesetzes abgegolten sind. Der Vorstand des Deutschen Bundestages hat die Änderung des § 14 des Richterwahlgesetzes einstimmig beschlossen.

Bonn, den 20. Mai 1968

Ruf

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Vorstandes des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/884 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1968

Der Vorstand des Deutschen Bundestages

D. Dr. Gerstenmaier	**Ruf**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des
Vorstandes des Deutschen Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 14 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 368) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Die Mitglieder kraft Wahl erhalten Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes; die Reisekostenvergütung richtet sich nach der Reisekostenstufe E. Dies gilt nicht für Mitglieder des Bundestages, wenn der Richterwahlausschuß an einem Sitzungstag des Bundestages am Sitzungsort zusammentritt."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.